

öffentlich

<b>Einreicher</b>	<b>Drucksachen-Nr.</b>
Ältestenrat	AN/452/2017

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Beratungsergebnis</b>
Ältestenrat	01.08.2017	Vorberatung
Ältestenrat	28.08.2017	Vorberatung
Kreisausschuss Prignitz	31.08.2017	Vorberatung
Kreistag Prignitz	14.09.2017	Entscheidung

**Betreff:**

**Beschluss über die Stellungnahme des Landkreises Prignitz zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg und zur Änderung anderer Gesetze**

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag Prignitz beschließt die Stellungnahme des Landkreises Prignitz zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg und zur Änderung anderer Gesetze.

**Begründung:**

Mit Datum vom 14.06.2017 wurde durch das Ministerium des Innern und für Kommunales der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg (Brandenburgisches Landkreisneugliederungsgesetz – BbgLkNG) veröffentlicht.

Mit diesem Gesetzentwurf legt die Landesregierung die Fortschreibung des Referentenentwurfs vom 02.12.2016 vor, zu dem der Landkreis im März dieses Jahres Stellung genommen hat. Diese Stellungnahme wurde durch den Kreistag am 09.03.2017 beschlossen.

Mit dem nunmehr vorliegenden Regierungsentwurf hat das Land eine Reihe von Kritikpunkten aufgenommen und nachgebessert. Dies betrifft z. B. die Zusammensetzung und Arbeit des Fusionsgremiums, die Schwerbehindertenvertretung, die Gleichstellungsbeauftragte, die Anpassung der Teilentschuldung sowie der Transformationskostenpauschale oder die Pflicht zur Beobachtung der Auswirkungen der Landkreisneubildungen.

Gleichwohl wird weiterhin bezweifelt, dass der vorliegende Regierungsentwurf geeignet, erforderlich und angemessen ist, den – auch vom Landkreis Prignitz anerkannten – Reformbedarf im Land Brandenburg zu decken.

Darüber hinaus bekräftigt der Kreistag Prignitz, dass eine Neugliederung der Landkreise im Land Brandenburg derzeit nicht begründet ist.

**Anlage:**

Stellungnahme des Landkreises Prignitz zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg und zur Änderung anderer Gesetze



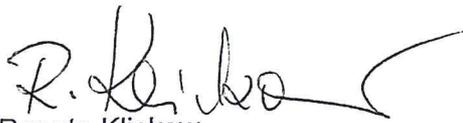
Rainer Pickert  
Vorsitzender des Kreistages Prignitz  
und Vorsitzender des Ältestenrates



Torsten Uhe  
Landrat des Landkreises Prignitz



Werner Steiner  
1. Stellv. Vorsitzender des Kreistages  
Prignitz



Renate Klickow  
2. Stellv. Vorsitzende des Kreistages  
Prignitz



Hubert Mackel  
Vorsitzender der CDU-Fraktion



Hartmut Lossin  
Vorsitzender der Fraktion Kreisbauernverband



Harald Pohle  
Vorsitzender der SPD-Fraktion



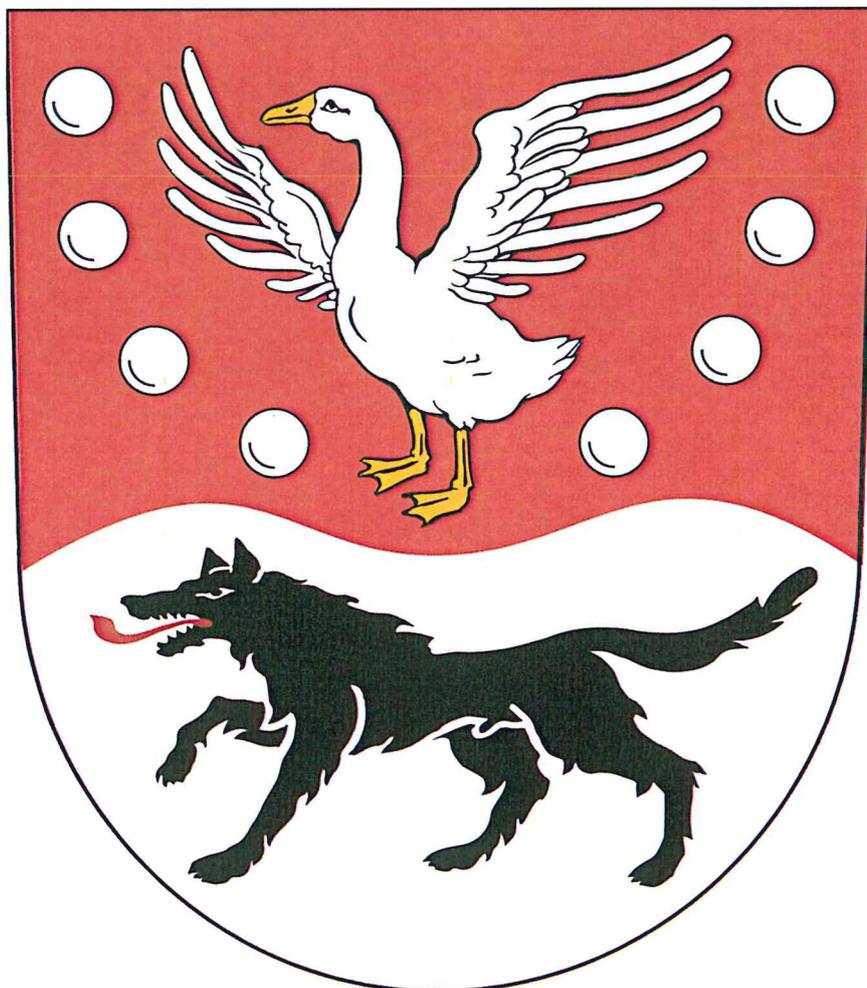
Falko Krassowski  
Vorsitzender der Fraktion Freie Wähler Pro  
Prignitz/FDP



Bernd Polte  
Vorsitzender der Fraktion DIE LINKE

# **Stellungnahme des Landkreises Prignitz zum Gesetzentwurf der Lan- desregierung für ein Gesetz zur Neu- gliederung der Landkreise und kreis- freien Städte im Land Brandenburg und zur Änderung anderer Gesetze**

Gesetzentwurf der Landesregierung vom 14.06.2017 – Drucksache 6/6776  
unter Berücksichtigung des Änderungsantrages der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN - Drucksache 6/6840





# **Inhaltsverzeichnis**

I.	Einleitung	5
II.	Stellungnahme zu den einzelnen Regelungen	9
II.1.	zu § 8 – Neubildung des Landkreises Prignitz-Ruppin	9
II.2.	zu § 9 – Kreisname und Kreissitz	14
II.3.	zu § 10 – Gesamtrechtsnachfolge	17
II.4.	zu § 13 – Berichtigungen und Rechtshandlungen	17
II.5.	zu §§ 14, 15 – Bildung und Entscheidungen des Fusionsgremiums	17
II.6.	zu § 16 – Berücksichtigung besonderer Belange	19
II.7.	zu § 18 – Ende der Amtszeiten kommunaler Wahlbeamtinnen und Wahlbeamter in einem aufzulösenden Landkreis	19
II.8.	zu §§ 19-21 – Fortführung des Amtes kommunaler Wahlbeamtinnen und Wahlbeamter, Wahl kommunaler Wahlbeamtinnen und Wahlbeamter und Wahrnehmung der Aufgaben kommunaler Wahlbeamtinnen und Wahlbeamter in einem aufzulösenden Landkreis, erstmalige Wahl der Landrätin oder des Landrates und der Beigeordneten in dem neu gebildeten Landkreis	20
II.9.	zu §§ 22, 23 – Einzelpersonalmaßnahmen vor und nach Personalüberleitung, Personalüberleitung aus dem aufgelösten Landkreis	20
II.10.	zu § 25 – Datenübermittlung zur Vorbereitung der Personalüberleitung	22
II.11.	zu § 26 – Ausbildungsverhältnisse	23
II.12.	zu §§ 33-41 – Haushaltswirtschaft und Prüfungswesen der Landkreise	23
II.13.	zu § 47, 49 Entscheidung über Unternehmensgründungen, Unternehmensfusionen	25
II.14.	zu §§ 50-58 – Wahlen in den neu gebildeten Landkreisen	25
II.15.	zu §§ 59-61 – Konstituierung der neu gebildeten Landkreise	25
II.16.	zu § 63 – Auswirkung der Landkreisneugliederung auf Regionalleitstellen	26
II.17.	zu §§ 65-68 – Reformbegleitende Finanzhilfen	26
II.17.1	zum Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN	28
II.18.	zu § 69 – Beobachtungspflicht	29
III.	Verbleibende Kritikpunkte	30
III.1.	Allgemeines	30
III.2.	Zusammenhang zwischen Funktionalreform und Kreisneugliederung	31

III.3. Demografischer Wandel	32
III.4. Finanzen und Effizienz	32
IV. Fazit	33

# I. Einleitung

Der vorliegende Gesetzentwurf zum „Gesetz zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg und zur Änderung anderer Gesetze“ mit Stand vom 14.06.2017 ist aus Sicht des Landkreises Prignitz die im Grunde unbeirr- 1.  
bare Fortsetzung des Reformvorhabens der Regierungsfractionen.

Trotz aller unterschiedlichen Sichtweisen, die es dazu gibt, hat sich der Landkreis 2.  
Prignitz in diesen Reformprozess stets konstruktiv und kritisch eingebracht. Daher wird aus Sicht des Landkreises Prignitz positiv gewertet, dass die Hinweise, Kritiken und Stellungnahmen des Landkreises Prignitz zum Referentenentwurf durch die Landesregierung zur Kenntnis genommen wurden und jedenfalls teilweise in den neuerlichen Gesetzentwurf eingegangen sind.

Der Kreistag des Landkreises Prignitz hat sich beginnend mit den vom Landtag 3.  
Brandenburg beschlossenen zentralen Punkten (LT-Drs. 6/247-B) für einen Leitbildentwurf zu einer beabsichtigten Verwaltungsstrukturreform 2019 und in der Folge immer wieder mit dieser Angelegenheit befasst und sich intensiv in den Diskussionsprozess eingebracht. Das Handeln des Landkreises Prignitz basierte stets auf bestehenden Kreistagsbeschlüssen.

Erstmals hat sich der Kreistag des Landkreises Prignitz durch den Kreistagsbe- 4.  
schluss vom 12.03.2015 mit Grundsatzpositionen zur Funktional- und Kreisgebietsreform deutlich positioniert.

In Vorbereitung der Leitbildkonferenz bewertete der Kreistag Prignitz am 10.09.2015 5.  
den vorgelegten Entwurf der Landesregierung und forderte die Landesregierung auf, den Entwurf des Leitbildes unter Benennung von 7 Punkten zu überarbeiten. Allerdings sind bis heute viele der in der Leitbildkonferenz gestellten Fragen unbeantwortet geblieben.

Der Landkreis Prignitz hat sich in der Anhörung zum Leitbildentwurf für eine Verwal- 6.  
tungsstrukturreform am 02.06.2016 im Ausschuss für Inneres und Kommunales des Landtags Brandenburg ablehnend geäußert und seine Argumente begründend dargelegt. Der Kreistag Prignitz hatte seinerzeit unter anderem betont, dass die beiden Reformziele:

- Erhaltung und Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und
- Sicherung der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltungen

durch den Leitbildentwurf verfehlt werden.

Der Kreistag des Landkreises Prignitz sieht auch weiterhin die Notwendigkeit von 7.  
Reformen im Land Brandenburg. Insbesondere das Kernstück einer Verwaltungsstrukturreform, die Funktionalreform, sollte unter Beachtung der bisherigen Kreistagsbeschlüsse, über alle Verwaltungsebenen des Landes ausgerichtet und mit

Weitblick zukunftsorientiert gestaltet werden. Es bleibt daher bei der grundsätzlichen Position des Landkreises Prignitz, nach der allein eine umfassende Funktionalreform eine Kreisneugliederung zu rechtfertigen vermag. Der Entwurf des vorliegenden Funktionalreformgesetzes versucht letztlich nicht mehr als eine „Micro“-Reform zu regeln, von einer umfassenden Funktionalreform kann nunmehr nicht mehr die Rede sein.

8. Das ist auch deswegen wenig verständlich, da bisher der Entwurf der Landesregierung nach dem Kabinettsbeschluss vom 16.06.2015 eine zwingende Verknüpfung von Funktional- und Gebietsreform vorsah. Anders als die Landesregierung sieht das wohl auch der Innenausschuss des Landtages ausweislich seines Einladungsschreibens vom 07.07.2017 zur Anhörung zum Entwurf des Funktionalreformgesetzes vor dem Ausschuss für Inneres um Kommunales, in dem „ein besonderer verwaltungspolitischer Zusammenhang zwischen Funktionalreform und Kreisneugliederung“ gesehen wird.
9. Von der ursprünglichen Absicht: „Nur vor dem Hintergrund einer möglichst umfassenden Aufgabenverlagerung auf die Kreisebene lässt sich eine flächendeckende Kreisgebietsreform im Land Brandenburg überhaupt rechtfertigen.“<sup>1</sup> ist heute offensichtlich nichts mehr übrig geblieben, ebenso vom Landtagsbeschluss vom 17.12.2014, in dem unter Punkt 2 eine umfassende Funktionalreform gefordert wird.
10. Nach wie vor wird die Notwendigkeit einer Verwaltungs- und Funktionalreform durch den Landkreis Prignitz bestätigt, die Erforderlichkeit einer Kreisneugliederung für ausgewählte Teile des Landes Brandenburg kann mit der Darlegung bisheriger Argumente jedenfalls insgesamt nicht überzeugen.
11. Da auch der nunmehr vorgelegte Gesetzentwurf zur Kreisneugliederung (einschließlich des Gesetzentwurfes zur Funktionalreform) weiterhin nicht zu überzeugen vermag, verbleibt es bei den bisher vom Landkreis Prignitz vertretenen Positionen; vielleicht hätte die Beantwortung der Fragen aus der Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Kreisneugliederung an unserer Sichtweise etwas geändert. Aber das ist ausweislich des Schreibens des MIK vom 20.06.2017 „entsprechend dem üblichen Verfahren“ unter Verweis auf den überarbeiteten, jetzt vorliegenden Gesetzentwurf, nicht erfolgt.
12. Die weiterhin bestehende ablehnende Sichtweise des Landkreises Prignitz hat nichts mit einer Verweigerungshaltung gemein. Die stets konstruktive Kritik an dem Reformvorhaben zeigt sich beispielsweise in der abgegebenen Stellungnahme zum Referentenentwurf, in der sehr intensiv und tiefgründig zu vielen Teilaspekten des Gesetzesvorhabens begründete Argumente und Positionen vorgebracht wurden.

---

<sup>1</sup> Pressemitteilung Staatskanzlei 17.02.2015

Daraus schlussfolgernd erkennt der Kreistag Prignitz durchaus positiv an, dass in dem vorliegenden Gesetzentwurf eine ganze Reihe der vom Kreistag Prignitz eingebrachten Positionen und Vorschläge nunmehr teilweise berücksichtigt wurden. 13.

Zusammenfassend bekräftigt der Landkreis Prignitz seine Position zum vorgelegten Gesetzentwurf: 14.

a) Der Landkreis Prignitz steht Verwaltungsreformen grundsätzlich offen gegenüber und ist reformwillig, er hat selbst erhebliches Interesse an Effektivität und Effizienz der Verwaltungsleistungen und arbeitet ständig an deren Verbesserung. 15.

b) Der Landkreis Prignitz kommt aber – anders als die Landesregierung und/oder die Regierungskoalition - zu einem anderen Ergebnis in der Bewertung der Reformfordernisse. Die Auffassung des Landkreises Prignitz wird getragen von der Überzeugung der Notwendigkeit einer (umfassenden) Funktionalreform als notwendiger und unverzichtbarer Begründung für eine Kreisneugliederung. Der Landkreis Prignitz hatte seine Bedenken dargelegt, dass die Funktionalreform als wichtiges Instrument zur Zielerreichung „Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“ in nicht zu akzeptierender Weise immer weiter ausgehöhlt wird. Mit dem vorliegenden Entwurf des Funktionalreformgesetzes haben sich diese Befürchtungen nunmehr bestätigt. 16.

c) Aus den bestehenden Rahmenverhältnissen (demografische Entwicklung, erforderliche Anpassungsbedarfe an zukünftige Bedingungen der Daseinsvorsorge) leitet der Landkreis Prignitz andere Schlussfolgerungen und Reformfordernisse ab. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach der Tragfähigkeit des prognostizierten demografischen Wandels, der als zentrales Begründungselement für den Reformbedarf vom Gesetzgeber gesehen wird. Insofern stellt sich nicht nur die Frage, ob die Bevölkerungsprognose unter dem Eindruck der weiterhin bestehenden Zuwanderung in den Folgejahren weiteren Korrekturen zu unterwerfen ist, sondern auch, ob die Grundannahmen, auf denen die Bevölkerungsprognose basiert, die tatsächlichen Verhältnisse mit ausreichender Validität berücksichtigt. 17.

d) Mit dem Gesetzentwurf zur Kreisneugliederung ist die Beachtung der herausgehobenen verfassungsrechtlichen Bedeutung der Selbstverwaltungsgarantie durch Augenmaß bei Einwohnerzahl und Fläche sowie die verbindliche und auskömmliche Ausfinanzierung der Reform nicht schlüssig erkennbar. Die zum Leitbildentwurf formulierten Kritikpunkte gelten nach diesem Gesetzentwurf weiter fort. 18.

19. e) Mit der Schaffung dieser Großkreise wird nach Überzeugung des Landkreises Prignitz das Ehrenamt in einer mit der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie nicht mehr vereinbaren Weise geschwächt (derartige Bedenken bestehen ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 69 womöglich auch bei der Landesregierung).
20. f) Das vom Landtag mit Beschluss vom 17.12.2014 geforderte Finanzierungskonzept mit der Zielstellung der dauerhaften Handlungsfähigkeit der Landkreise, Städte und Gemeinden ist auch weiterhin bis heute nicht erkennbar. Allein schon deshalb kann mit dieser Stellungnahme keine allumfassende Bewertung der Entwürfe des Gesetzes zur Kreisneugliederung und zur Funktionalreform erfolgen.
21. g) Hinsichtlich des Finanzierungskonzeptes verbleibt es bei der Forderung, dass der kommunale Finanzausgleich innerhalb des Landes Brandenburg gewährleisten muss, dass finanzschwache Kreise nicht gezwungen werden, über die Kreisumlage höhere Beträge pro Einwohner von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben, als dieses in finanzstarken Kreisen erforderlich ist. Nur so kann sichergestellt werden, dass nach der Verwaltungsstrukturreform nicht nur leistungsfähige Kreise, sondern ebenso leistungsfähige Gemeinden existieren.
22. h) Daraus resultierend forderte der Kreistag Prignitz mit Kreistagsbeschluss vom 08.12.2016 die Änderung des Finanzausgleichgesetzes (FAG) mit dem Ziel, dass die Fläche als Maßstab für die Finanzaufweisungen an die Landkreise eine größere Gewichtung erfahren muss und die Soziallasten deutlich stärker als bisher berücksichtigt werden. Die Absicht der Landesregierung, das FAG dahingehend zu ändern, ist zu begrüßen. Einer Gebietsreform bedarf es daher nicht.
23. i) Begrüßt wird die vorgesehene Anhebung der Anschubfinanzierung pro Ausgangsgebietskörperschaft von 1,5 Mio. Euro (lt. Referentenentwurf) auf jetzt 5 Mio. EURO. Unter dem Aspekt der Konnexität muss der Gesetzgeber aber auch seine Einstandspflicht dafür erklären, falls diese Pauschale nachweislich nicht auskömmlich ist (Näheres dazu in dieser Stellungnahme zu §§ 65-68).
24. Der Landkreis Prignitz kommt daher zu der Feststellung, dass auch der Entwurf für ein Gesetz zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg und zur Änderung anderer Gesetze vom 14.06.2017 keine tragfähige Grundlage für die Verwaltungsstrukturreform darstellt und zur Erreichung der Reformziele nicht geeignet ist.
25. Der Gesetzentwurf zur Kreisneugliederung bringt keine erkennbaren Vorteile für die Menschen in der Prignitz, die Wirtschaft der Region und vor allem für die Vereine, Verbände und das Ehrenamt, insbesondere die politischen Mandatsträger. Der Kreis-

tag Prignitz lehnt schlussfolgernd eine Kreisgebietsreform weiterhin ab. Sie ist weder notwendig noch ist ausreichend begründet, dass mit der Reform die angestrebten Ziele zu erreichen sind

Im Folgenden wird zu den vorgesehenen Einzelnormen Stellung genommen.

## **II. Stellungnahme zu den einzelnen Regelungen**

### **II.1. zu § 8 – Neubildung des Landkreises Prignitz-Ruppin**

Mit der Stellungnahme zum Referentenentwurf hatte der Landkreis Prignitz auf einen umfangreichen Korrekturbedarf an der Gesetzesbegründung hingewiesen. Diese Hinweise sind jedenfalls teilweise in die Gesetzesbegründung eingeflossen. 26.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass in dem nun vorliegenden Gesetzentwurf viele der im Referentenentwurf aufgeworfenen Thesen nicht mehr genannt werden. Anstatt jedoch die Daten und Fakten vollständig zu korrigieren, zu ergänzen und daraus die richtigen Schlüsse zu ziehen, wurde die Betrachtung der Landkreise stark gekürzt. 27.

Auch im jetzt vorliegenden Gesetzentwurf kann der Landkreis Prignitz keine neutrale und objektive Betrachtung der Landkreise erkennen. So ist ein Vergleich der Landkreise schon aufgrund der Aufbereitung bzw. Darstellung nur bedingt möglich. Wie bereits in der Stellungnahme zum Referentenentwurf dargelegt, ist auch eine tatsächliche Ähnlichkeit nicht feststellbar, so dass sich der Bedarf einer Fusion der beiden Landkreise jedenfalls daraus nicht ableiten lässt. 28.

Der Gesetzentwurf übernimmt die durch unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf richtiggestellten Zahlen zu den Flächen. Warum in der Aufzählung der Städte, Ämter und Gemeinden jedoch wieder unterschiedliche Methoden angewandt werden, lässt sich nicht erschließen. 29.

Aussagen und Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung sind nunmehr in der Gesetzesbegründung komplett entfallen und werden nur in den Anhängen betrachtet. Dass sich der Bevölkerungsverlust, und die Zunahme des durchschnittlichen Alters in den letzten Jahren abgemildert bzw. verlangsamt haben, wird in der Betrachtung und Darstellung jedoch außer Acht gelassen. Die besonders wichtigen Daten zu positiven Wanderungssalden werden ebenfalls unterschlagen. 30.

Weiterhin finden sich keine validen Aussagen darüber, ob und wie das Kreisneugliederungsvorhaben diese Entwicklung beeinflussen wird. 31.

32. Ebenfalls zu kritisieren ist, dass das Bruttoinlandsprodukt (BIP) des Landkreises Prignitz weiterhin auf das Jahr 2012 bezogen wird, obwohl aktuellere Zahlen<sup>2</sup> vorliegen und sicher eine objektivere Bewertung dieses Aspektes ermöglichen.
33. Wie bei den anderen Landkreisen geschehen, sind auch für die Prignitz vergleichbare Zahlen der Beschäftigten in den Wirtschaftsschwerpunkten des Regionalen Wachstumskerns Prignitz und dem Gewerbepark Prignitz von 15.600 Beschäftigten zu nennen.
34. Es verbleibt daher insbesondere bei den Hinweisen, Anmerkungen und Kritiken, die der Landkreis Prignitz mit seiner Stellungnahme zu § 8 des Referentenentwurfes abgegeben hat.

Auf die wesentlichsten Aspekte soll nachfolgend nochmals verwiesen werden:

35. a) Der Befund, dass 41,8 % der Fläche des Landkreises Prignitz in irgendeiner Form unter Natur- und/oder Landschaftsschutz gestellt sind, ist deshalb bedeutsam, weil unter Schutz gestellte Flächen einerseits einen höheren Aufwand für den Kreishaushalt darstellen (Raumüberwindungskosten z.B. bei der Infrastruktur oder beim ÖPNV) und andererseits aus diesen Flächen sich in der Regel keine Einnahmen generieren lassen. Ein entsprechender Strukturgleich im FAG könnte hier Abhilfe schaffen.<sup>3</sup>
36. b) Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung mit Zeitspannen von 20 – 30 Jahren sind nicht verlässlich.<sup>4</sup> Soweit im Gesetzentwurf begründend auf den Bevölkerungsverlust in der Vergangenheit eingegangen wird, ist hervorzuheben, dass es für ein Reformprojekt jedoch entscheidend ist, die Perspektive für die Zukunft zu betrachten und welche Anstrengungen in der Prignitz (und anderen Landkreisen) unternommen werden, um den derzeitigen Trend von mehr Zuzügen als Abwanderungen beizubehalten.<sup>5</sup> Gegentrends zum demographischen Wandel belegen, dass das Leben in den Dörfern und Kleinstädten von Familien, gerade aus den Metropolen, zunehmend geschätzt wird. Nur durch die Aufrechterhaltung der Kreisverwaltung in Perleberg kann dieser äußerst positive Trend mit hoher Wahrscheinlichkeit erhalten bleiben.<sup>6</sup> Herauszustellen ist, dass der Bevölkerungsrückgang von 2010 bis 2015 in der Prignitz vergleichsweise gering war, andere Landkreise verloren in diesem Zeitraum z.T. mehr als doppelt so viel Einwohner. Das stützt die These, dass der altersbedingte Bevölkerungsverlust in der Prignitz in den Jahren 1990 – 2010 ver-

---

<sup>2</sup> Berichte der Raumordnung, Kreisprofile, Hrsg: LBV, 2015

<sup>3</sup> vgl. Stellungnahme des Landkreises Prignitz zum Referentenentwurf, RNr. 158

<sup>4</sup> vgl. ebd. RNr. 176

<sup>5</sup> vgl. ebd. RNr. 177

<sup>6</sup> vgl. ebd. RNr. 178

gleichsweise höher war und dieser „Knick“ den anderen Landkreisen noch „bevorsteht“. In diesem Zusammenhang ist die mangelnde Zuverlässigkeit der Bevölkerungsprognosen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg (im Vergleich zu anderen vorliegenden Prognosen) nochmals zu erwähnen, genauso wie der Einfluss unvorhersehbarer Effekte (wie z.B. Flüchtlingszuzug) auf die Bevölkerungsprognosen.<sup>7</sup>

- c) Eine Zusammenführung von zwei Kreisen mit geringer Bevölkerungsdichte ergibt keinen Landkreis mit größerer Bevölkerungsdichte und somit können dadurch keine Vorteile erwachsen. Durch eine Kreisfusion von Prignitz und Ostprignitz-Ruppin entsteht nur eine Ausweitung von Disparitäten innerhalb dieses neuen Kreises, da die Stadt Neuruppin, die in einem neuen Gebilde die bevölkerungsreichste ist, sich im äußersten Osten des neuen Kreises befinden würde.<sup>8</sup> 37.
- d) Die flächenmäßige Obergrenze für Landkreise ist im Leitbild für die Verwaltungsstrukturreform 2019 willkürlich gewählt, um vielfältige Kreisfusionen zu ermöglichen. Derart große Landkreise widersprechen der im Leitbild für die Verwaltungsstrukturreform 2019 geforderten bevölkerungsnahen Verwaltung.<sup>9</sup> 38.
- e) Für die ehrenamtlichen Abgeordneten des Kreistages und seiner Ausschüsse ist der zusätzliche zeitliche Aufwand unverhältnismäßig. Auch für die Mitarbeiter der Kreisverwaltungen sind die entstehenden Entfernungen schlicht inakzeptabel.<sup>10</sup> 39.
- f) Auch innerhalb der Verwaltungstätigkeit entstehen immense Kosten und Zeitaufwendungen für Dienstfahrten. Da Dienstfahrten Arbeitszeit ohne Arbeitsleistung sind, wird der notwendige Personalanteil in den jeweiligen Aufgaben entsprechend steigen.<sup>11</sup> 40.
- g) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, ausgedrückt durch das Bruttoinlandsprodukt (BIP) des Landkreises Prignitz/ Erwerbstätigen bzw. je Einwohner beträgt 48.000 €, in Ostprignitz Ruppin 46.000 € je Erwerbstätigen. (Quelle: Berichte der Raumordnung, Kreisprofile, Hrsg: LBV, 2015) Dieser Wert ist in der Prignitz bereits nahe dem Landesdurchschnitt und höher als in Ostprignitz-Ruppin, obwohl das BIP/Erwerbstätigen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin durch die über 1600 Arbeitnehmer der Landesbehörden deutlich aufgewertet sein dürfte.<sup>12</sup> 41.

---

<sup>7</sup> vgl. ebd. RNr. 179

<sup>8</sup> vgl. ebd. RNr. 179

<sup>9</sup> vgl. ebd. RNr. 180

<sup>10</sup> vgl. ebd. RNr. 187

<sup>11</sup> vgl. ebd. RNr. 188

<sup>12</sup> vgl. ebd. RNr. 189

42. h) Für die jeweiligen Wachstumskerne in den Landkreisen ergeben sich keine Vorteile durch eine Zusammenlegung der Kreise Prignitz und Ostprignitz-Ruppin. Ganz im Gegenteil entsteht nur eine Verschärfung des Wettbewerbs auf regionaler Ebene.<sup>13</sup>
43. i) Der auch vom MIK bescheinigte „überragende Konsolidierungswille“ führte in den vergangenen Jahren dazu, dass der Landkreis Prignitz seit dem Haushaltsjahr 2014 gesetzlich nicht mehr verpflichtet war, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen. Zur stetigen Verbesserung der Haushaltslage wurden freiwillig die Maßnahmen der Haushaltssicherung in den Jahren 2014 und 2015 fortgesetzt. Seit 2016 ermöglicht die Haushaltslage des Landkreises Prignitz eine Haushaltswirtschaft frei von Haushaltssicherungsmaßnahmen.<sup>14</sup> Per 31.12.2016 sind keine Kassenkredite in Anspruch genommen worden.<sup>15</sup>
44. j) Bei der Gegenüberstellung der Strukturen der Landkreise Prignitz und Ostprignitz-Ruppin zeigen sich deutliche Unterschiede sowohl hinsichtlich quantitativer als auch qualitativer Natur.<sup>16</sup> Unter qualitativen Gesichtspunkten führen die unmittelbaren Vergleiche zwischen beiden Landkreisen zu keinen miteinander korrespondierenden Ergebnissen. Die Geschäftsbereiche bzw. Dezernate sind nach völlig unterschiedlichen Gesichtspunkten strukturiert und benannt. Es besteht die Annahme, dass dies unter Würdigung insbesondere regionaler, personeller sowie weiterer Schwerpunktsetzungen in der vorliegenden Form erfolgt ist.<sup>17</sup> Ähnlich abweichende unterschiedliche Ansätze und Vorgehensweisen finden sich in den Sachbereichen, Eigenbetrieben, Referaten oder Ämtern. Hier sind Struktureinheiten ebenfalls unter gänzlich verschiedenen Rahmenbedingungen zusammengefügt, getrennt bzw. geschaffen worden, die im jeweils anderen Landkreis eine komplett andere Zuordnung oder Bewertung erfahren haben.<sup>18</sup>
45. k) Eine Fusion beider Verwaltungen würde zu einer komplett neuen Organisationsstruktur führen, die über einen langen Zeitraum einen großen internen Aufwand bedeutet, die Leistungsfähigkeit beeinträchtigt und die wirtschaftliche Entwicklung des Landkreises erheblich hemmen wird. Aus den Erfahrungen der Kreisgebietsreform 1993 muss eingeschätzt werden, dass für die „Verschmelzung“ von 2 Kreisverwaltungen bis zur Herstellung der Einheit der Verwaltung ein Zeitraum von ca. 5 Jahren zu veranschlagen ist; ein Zeitraum, der geprägt sein wird von „Selbstbeschäftigung mit der eigenen Organisation“.<sup>19</sup>

---

<sup>13</sup> vgl. ebd. RNr. 195

<sup>14</sup> vgl. ebd. RNr. 214

<sup>15</sup> vgl. ebd. RNr. 216

<sup>16</sup> vgl. ebd. RNr. 217

<sup>17</sup> vgl. ebd. RNr. 218

<sup>18</sup> vgl. ebd. RNr. 219

<sup>19</sup> vgl. ebd. RNr. 220

- l) Für den Fall einer Kreisneugliederung fordert der Landkreis Prignitz, die Verteilung von bestehenden Landesbehörden bei der Festlegung des zukünftigen Kreissitzes, im Sinne einer ausgewogenen Verteilung von Behörden in der Fläche zu berücksichtigen.<sup>20</sup> Sollte entgegen unserer Erwartungen Neuruppin als Kreissitz bestimmt werden, wird von der Landesregierung / vom Landtag erwartet, die Verteilung der Landesbehörden in der Fläche des neuen Landkreises neu zu überdenken. 46.
- m) Durch den deutlichen Überhang der Abgeordneten aus Ostprignitz-Ruppin ergibt sich offensichtlich ein Stimmenübergewicht zu Gunsten Ostprignitz-Ruppins. Eine Zweidrittelmehrheit erreicht kein „Altkreis“.<sup>21</sup> Dieser Umstand sollte der Gesetzgeber berücksichtigen bei der Festlegung von Quoren für besonders sensible Entscheidungen. 47.
- n) Aus der Darlegung umfassender Kooperationen, interkommunaler Zusammenarbeiten und gemeinsamen Projekten mit dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird deutlich, dass entgegen der Auffassung der Landesregierung in der Gesetzesbegründung die kreisübergreifende Zusammenarbeit insgesamt von erheblichem Umfang kooperativ geprägt ist. Der Landkreis Prignitz stellt fest, dass diese Art der freiwilligen Zusammenarbeit vor dem Hintergrund möglicher Synergieeffekte weiter ausgebaut werden kann, dies bedingt aber keine Gebietsreform.<sup>22</sup> 48.
- o) Im Koalitionsvertrag für die 6. Wahlperiode des Brandenburger Landtages wird unter Pkt. 6.2. - Starke ländliche Räume – geäußert, dass gerade die ländlichen Räume unserem Land Gesicht und Seele mit ganz eigenen kulturellen Prägungen, Traditionen und Impulsen geben. Ausdrücklich und als erstes wird an dieser Stelle die Prignitz, nicht jedoch ein imaginärer ländlicher Raum Prignitz-Ruppin, genannt. Der Koalitionsvertrag belässt es nicht nur bei der Nennung dieser konkreten Naturräume, sondern fordert darüber hinaus explizit deren Erhalt. Die naturräumlichen Potenziale werden allerdings völlig missachtet.<sup>23</sup> Ein naturräumlicher Bezug zum Ruppiner Land besteht nicht.<sup>24</sup> Tatsächlich haben die Prignitz und das Ruppiner Land nahezu keine historischen und kulturellen Verflechtungen aufzuweisen.<sup>25</sup> Es handelt sich vielmehr um ein künstlich geschaffenes Kultur- und Landschaftsgebilde, das nur wenig gemeinsame Identität besitzt und mit der neuen angedachten Kreisgebietsreform ohne hinreichenden historischen Kontext geschaffen werden soll.<sup>26</sup> 49.

---

<sup>20</sup> vgl. ebd. RNr. 227

<sup>21</sup> vgl. ebd. RNr. 229

<sup>22</sup> vgl. ebd. RNr. 240

<sup>23</sup> vgl. ebd. RNr. 247

<sup>24</sup> vgl. ebd. RNr. 249

<sup>25</sup> vgl. ebd. RNr. 251

<sup>26</sup> vgl. ebd. RNr. 253

50. p) Der durch den Gesetzentwurf unternommene Versuch der Beschreibung eines sogenannten natürlichen Fusionspartners scheitert. Die in der Begründung zum Gesetzesentwurf benannten Verflechtungen sind größtenteils, mit Ausnahme des ehemaligen Territoriums der Region der Prignitz überwiegend nur angenommen.<sup>27</sup>
51. q) Zahlreiche Gutachten belegen u.a., dass die Polarisierung gestärkt wird, die Unzufriedenheit in der Bevölkerung zunimmt und die Wahlbeteiligung sinkt.<sup>28</sup>
52. r) Es ist festzustellen, dass auch ein neuer Landkreis Prignitz-Ruppin finanziell nicht leistungsfähiger wäre als die bestehenden Kreise. Der mit dem Reformvorhaben erwartete kreisinterne Finanzausgleich kann nicht stattfinden, da die dazu notwendigen Rahmenbedingungen nicht vorhanden sind. Bei einer ausreichenden Finanzausstattung der Landkreise durch das FAG mit der Berücksichtigung der Fläche, wäre eine effektlose Fusion im Rahmen der Kreisneugliederung nicht nötig. Zudem wird der Fusionsaufwand die Entwicklung in einem neuen Landkreis erlahmen lassen und zur Folge haben, dass nicht reformbetroffene Landkreise sich mit einer höheren Geschwindigkeit weiterentwickeln können. Den fusionierenden Landkreisen wird die Chance genommen, sich ebenso weiterentwickeln zu können.<sup>29</sup> Schon deshalb können die Reformziele, die auf eine möglichst gleichmäßige Entwicklung des Landes gerichtet sind, nicht erreicht werden.
53. s) So haben wissenschaftliche Untersuchungen der wirtschaftlichen Auswirkungen der Reform (in Mecklenburg-Vorpommer z.B.) herausgearbeitet, dass die Kreisgebietsreform Unternehmen und Arbeitskräfte genau da vernichtet, wo sie am dringendsten benötigt werden - in der Peripherie. Aufgrund der enorm gestiegenen Bedienungsentfernungen für auswärtige Dienstgeschäfte und der angestiegenen Koordinationslasten benötigen die neuen Verwaltungen mehr – und keinesfalls weniger – Personal als die alten.<sup>30</sup> Es ist wissenschaftlich fundiert belegt, dass eine Kreisgebietsreform (in Brandenburg) vor dem Hintergrund der Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung in Brandenburg nicht nur überflüssig, sondern schädlich ist und die Gemeinden schwächt.<sup>31</sup>

## II.2. zu § 9 – Kreisname und Kreissitz

54. Die Regelungen zum Kreisnamen und Kreissitz haben gegenüber dem Referentenentwurf keine Veränderung erfahren. Insoweit verbleibt es bei den Positionen, die in

---

<sup>27</sup> vgl. ebd. RNr. 258

<sup>28</sup> vgl. ebd. RNr. 256

<sup>29</sup> vgl. ebd. RNr. 257

<sup>30</sup> vgl. ebd. RNr. 258

<sup>31</sup> vgl. ebd. RNr. 259

der Stellungnahme zum Referentenentwurf durch den Landkreis Prignitz umfangreich dargelegt wurden.<sup>32</sup>

Die Entscheidung über den zukünftigen Kreissitz trifft nach vorliegender Fassung der Landtag. Mit Rücksicht auf die vorhandenen Mehrheitsverhältnisse der Bevölkerung in einem neuen Landkreis ist dies richtig. 55.

Wenig verständlich ist indes, dass die Bildung des Landkreises Prignitz-Ruppin konkret unter § 8 geregelt und terminiert auf den Tag der nächsten allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2019 festgeschrieben wird (Art. 6 Abs. 1 Kreisneugliederungsgesetz), dagegen aber in der wichtigen Frage des Kreissitzes der Gesetzgeber unter § 9 lediglich abstrakt auf die Bestimmung des Kreissitzes gemäß § 125 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durch Gesetz verweist. Ein Termin zur Verabschiedung oder zum Inkrafttreten eines solchen Gesetzes wird nicht genannt. 56.

Um jedoch die Arbeit des nach § 14 ff. zu bildenden Fusionsgremiums strukturiert untersetzen zu können und um eine möglichst störungsfreie und effiziente Arbeit dieses Gremiums zu ermöglichen, ist die sofortige Kenntnis des künftigen Kreissitzes zur sachgerechten Umsetzung personeller und organisatorischer Maßnahmen zwingend erforderlich. 57.

***Der Kreistag Prignitz fordert den Gesetzgeber auf, bereits im Kreisneugliederungsgesetz die Bestimmung des Kreissitzes vorzunehmen.***<sup>33</sup>

Die Bürger des Landkreises Prignitz und die Mitglieder des Kreistages Prignitz erwarten zu Recht vom Gesetzgeber, dass er alle Aspekte, Chancen und verbundene Risiken, die mit der Festlegung des künftigen Kreissitzes im Zusammenhang stehen, bei seiner Entscheidung umfassend und verantwortungsvoll berücksichtigt. 58.

Wie bereits dargestellt, dürften die fusionsbetroffenen Landkreise in ihrer Entwicklung durch die Kreisneugliederung über mehrere Jahre gehemmt werden. Daher ist es umso bedeutsamer, dass für diese Landkreise, also auch für den vorgesehenen Landkreis Prignitz-Ruppin, durch Festlegung des Kreissitzes, Rahmenbedingungen geschaffen werden, die dem neuen Landkreis in seiner Gesamtheit gleichartige Entwicklungschancen gegenüber den nichtfusionierenden Landkreisen einräumt. 59.

Ebenso bedeutsam muss es sein, innerhalb des neuen Landkreises Prignitz-Ruppin nicht bereits durch den Gesetzgeber, also auch mit der Festlegung des Kreissitzes, Disparitäten zu schaffen. Bereits mit der Stellungnahme zum Referentenentwurf hatte der Landkreis Prignitz belegt, dass ein Ausgleich von Disparitäten innerhalb eines 60.

---

<sup>32</sup> Vgl. ebd. RNr. 227, 266-274

<sup>33</sup> Siehe auch Beschluss 453/2017 des Kreistages Prignitz vom 14.09.2017

Landkreises nicht in alleiniger Verantwortung des Landkreises selbst hergestellt werden kann.<sup>34</sup>

61. Daher liegt es vor allem in der Verantwortung der Landesregierung und des Landtages, nicht nur ein starkes Neuruppin zu erhalten, sondern auch dafür Sorge zu tragen, dass die daneben existierenden starken Mittelzentren gemeinsam für die Entwicklung des gesamten neuen Landkreises von entscheidender Bedeutung bleiben. Es kann also nicht darum gehen, „Stärken zu stärken“, sondern die Verantwortung für den gesamten Raum wahrzunehmen.
62. So ist Neuruppin als Kreisstadt unter anderem auch durch Entscheidungen der Landesregierung gestärkt worden (u.a. Verlegung des staatlichen Schulamtes von Perleberg nach Neuruppin), gleichzeitig damit verbunden und zusätzlich geschwächt wurde Perleberg und der Landkreis Prignitz (Verlegung des Finanzamtes Pritzwalk nach Kyritz). Die Konzentrationswirkung von Landesbehörden in Neuruppin und die daraus resultierende Ausdünnung raumpolitisch bedeutsamer Funktionsträger in der Fläche darf sich nicht fortsetzen.<sup>35</sup>
63. Es ist demzufolge immanant wichtig, bei der Entscheidung über die Kreissitze die Folgen dieser Entscheidung für die Entwicklung des gesamten Raumes zu betrachten. Die Entscheidung über den Kreissitz ist für eine Region wie die Prignitz eine, für die weitere Entwicklung unabdingbare, sich geradezu aufdrängende Entscheidung.
64. ***Hier erwartet der Landkreis Prignitz mit der Entscheidung über den Kreissitz des neu zu bildenden Landkreises Prignitz-Ruppin von der Landesregierung und dem Landtag ein klares Bekenntnis zu Perleberg, eine weitere Schwächung der Prignitz darf es nicht geben.*** Der Kreistag des Landkreises Prignitz hat sich mit seinem Beschluss AN 264/2016 vom 30.06.2016 hier klar für den Erhalt des Kreissitzes in Perleberg im neu zu bildenden Landkreis Prignitz-Ruppin ausgesprochen und seine Forderung entsprechend begründet.
65. Nur wenn der neue Landkreis in der gesamten Fläche stark ist, hat er überhaupt eine Chance, sich positiv entwickeln zu können und so seinen Beitrag zu leisten, für eine möglichst gleichmäßige Landesentwicklung.
66. Die Kreisstadt Perleberg fungiert als Anker im Raum. Die kreisliche Wirtschaftsförderung sowie die sozialräumliche Versorgung der Prignitz, insbesondere Gesundheitsversorgung, basieren auf dem Kreissitz in Perleberg. In einer strukturschwachen Region nimmt die Kreisstadt somit eine stabilisierende Funktion wahr. Der Kreissitz und insbesondere die damit vorhandenen Verwaltungsstrukturen üben eine stabilisierende Rolle für die Regionen im weiteren Metropolraum aus.

---

<sup>34</sup> Vgl. Stellungnahme des Landkreises Prignitz zum Referentenentwurf, RNr. 38, 78, 181

<sup>35</sup> Vgl. ebd., RNr. 189, 225 - 227

Sollte Perleberg den Kreissitz und die damit verbundenen Funktionen verlieren, hätte das erhebliche Auswirkungen auf die Stabilität nicht nur der Stadt Perleberg, sondern auch der Region. Dies stünde entgegen aller Aussagen von Land, Bund und EU, die ländlichen Räume zu stärken und zu fördern. 67.

Da sich die Konzentration der Verwaltung an einem Standort verbietet aufgrund der vorgesehenen Flächenausdehnung in der beabsichtigten Größe, sei hier nochmals auf die sich wiederstrebenden Interessen zwischen (unterstellter) Effizienz durch Größenvorteile auf der einen Seite und Kostensteigerungen durch Dezentralisation auf der anderen Seite verwiesen. 68.

Um diesem Umstand zu begegnen, ist es unabhängig von neuen Gebietszuschnitten notwendig, durch eine neue Organisation der Aufgabenerledigung (Funktionalreform) die gewachsenen Potenziale der Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen zu nutzen, um die Wege der Bürger zur Erledigung ihrer Anliegen bei den Behörden zu verkürzen. 69.

Zu kritisieren ist, dass sich der Gesetzgeber nicht einmal ansatzweise erkennbar mit den Folgen des Verlustes eines Kreissitzes auseinandergesetzt hat und sich bereit erklärt hat, in „irgendeiner“ Form Kompensationsmaßnahmen bei Verlust des Kreissitzes in Betracht zu ziehen. Diesbezüglich wird vom Gesetzgeber jedenfalls eine entsprechende Regelung erwartet. 70.

### **II.3. zu § 10 – Gesamtrechtsnachfolge**

In seiner Stellungnahme hatte der Landkreis Prignitz darauf hingewiesen, dass der ursprüngliche Regelungsgehalt des § 10 Abs. 3 eine Einladung zum Kreiswechsel darstellen könnte. Positiv bewertet wird daher durch den Landkreis Prignitz die Beschränkung des Kreiswechsels ausschließlich für das Amt Bestensee. 71.

### **II.4. zu § 13 – Berichtigungen und Rechtshandlungen**

Zu begrüßen ist die Neuaufnahme dieser Regelungen, die klarstellt, dass die Berichtigung von Grundbüchern, Wasserbüchern und sonstigen öffentlichen Büchern kostenfrei ist. 72.

### **II.5. zu §§ 14, 15 – Bildung und Entscheidungen des Fusionsgremiums**

Durchaus positiv anzuerkennen ist, dass die Regelungen zum Fusionsgremium eine spürbare Überarbeitung erfahren haben. Deutlich besser zu beurteilen sind die Re- 73.

gelungen zur Besetzung des Fusionsgremiums sowie die Formulierung der definierten Entscheidungswege.

74. Die Einschätzung in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf hinsichtlich des Zeitrahmens, der dem Fusionsgremium für die Vorbereitung der Kreisfusion zur Verfügung steht, manifestiert sich zunehmend. Die Zeit für die Arbeit, die das Fusionsgremium hier zu leisten hat, ist erheblich zu kurz bemessen. Diese Einschätzung resultiert auch aus der Kenntnis, dass mit der Fusion der Landkreise Prignitz und Ostprignitz-Ruppin unterschiedliche Mentalitäten und deutlich unterschiedliche Verwaltungskulturen zu verschmelzen sind.
75. Mit der Stellungnahme des Landkreises Prignitz zu den Regelungen zur Bildung des Fusionsgremiums wurde kritisiert (S. 75 f., 113 Rnr. 277 f., 443), dass durch das Gesetz oder seine Begründung kein Hinweis gegeben wurde, wie die im Fusionsgremium zu erwartenden Patt-Situationen aufgelöst werden können. Daran hat sich leider nichts geändert. Der bloße Hinweis, dass mit der vorgesehenen Regelung eine Stimmenmehrheit verhindert wird oder „die Arbeit im Fusionsgremium soll auf größtmöglichen Konsens ausgelegt sein“ ist nicht zielführend. Daran vermag auch die wünschenswerte Maxime für die Arbeit im Fusionsgremium: „Vertrauensvolle Zusammenarbeit... im Sinne des öffentlichen Wohls“ nur wenig ändern.<sup>36</sup>
76. Insbesondere fehlt es weiterhin an einer Regelung zur Finanzierung des Fusionsgremiums. Wir hatten darauf hingewiesen, dass aufgrund des Konnexitätsprinzips das Land zur Finanzierung dieser zusätzlichen Aufgaben (Aufwendungen) verpflichtet wäre und auch ein (nichtvorhandener) Verweis auf die Gewährung von reformbegleitenden Finanzhilfen nicht hinnehmbar wäre. An dieser Forderung wird weiterhin festgehalten.
77. Sollte der Gesetzgeber zudem die Auffassung vertreten, dass diese Mehraufwendungen durch die reformbegleitenden Finanzhilfen abgegolten sein sollen, so ist dann jedoch die daraus resultierende Vorfinanzierungslast der Landkreise abzulehnen. Die Aufwendungen für das Fusionsgremium (im weitesten Sinne) entstehen weit vor dem Wirksamwerden der reformbegleitenden Finanzhilfen. Aus der daraus resultierenden Forderung wird unter den Anmerkungen zu § 66 näher eingegangen.
78. In diesem Zusammenhang sei nochmals darauf hingewiesen, dass bereits jetzt im Stadium von Gesetzesentwürfen und bei der vorbereitenden Organisation des Fusionsgremiums eine erhebliche zusätzliche Arbeitsbelastung zu verzeichnen ist und in erheblichem Maße bereits Ressourcen gebunden werden, die für die „laufende Aufgabenerfüllung“ nicht mehr zur Verfügung stehen.
79. Daneben bestehen erkennbare Entscheidungsprobleme im Fusionsgremium, die bedingt wird für die Mitglieder durch die übergangsweise Wahrnehmung weiterer Funk-

---

<sup>36</sup> Vgl. Ebd., S. 75 f., RNr. 277-281

tionen und die insbesondere zudem durch Interessenkonflikte deutlich überlagert werden.

Wie bereits in der Stellungnahme zum Referentenentwurf kritisiert, ist es jedoch völlig unakzeptabel, dass im Falle des Nichtzustandekommens des Einvernehmens zwischen den Kreistagen in Angelegenheiten, die den neuen Kreistag betreffen, das MIK ermächtigt werden soll, eine "Entscheidung nach billigem Ermessen" zu treffen. Mit der Stellungnahme zum Referentenentwurf wurde darauf hingewiesen, dass damit für die Kommunalaufsichtsbehörde ein Instrumentarium geschaffen wird, das weit über die Rechtsaufsicht hinausgeht und die Möglichkeit zu Zweckmäßigkeitentscheidungen beinhaltet. Es kommt hinzu, dass Entscheidungen nach billigem Ermessen nur eingeschränkt verwaltungsgerichtlich überprüfbar sind. Der Landkreis Prignitz ist weiterhin überzeugt davon, dass dies eindeutig die verfassungsrechtlichen Grenzen der Kommunalaufsicht überschreitet.

80.

Die gegenüber dem Referentenentwurf neu aufgenommene Regelung, dass das Fusionsgremium nur dann beschlussfähig ist, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind, erscheint auf den ersten Blick sinnvoll. Allerdings ist auch nicht zu verkennen, dass mit dieser Regelung die Möglichkeit eröffnet wurde, notwendige Sachentscheidungen des Fusionsgremiums aktiv zu blockieren.

81.

Letztlich wäre ein Verweis darauf, dass eine analoge Anwendung der Entscheidungsform bei der Wahl des Vorsitzenden des Fusionsgremiums (Losentscheid) für Sachentscheidungen nicht gelten darf, sehr hilfreich.

82.

## **II.6. zu § 16 – Berücksichtigung besonderer Belange**

Die Überarbeitung dieser Regelungen wird durch den Landkreis Prignitz zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Normierung von Anhörungsrechten und weiteren Vertretungsrechten für den Personalrat sowie die Gleichstellungs- und Behindertenbelange sind sinnvoll und unseres Erachtens zielführend.

83.

## **II.7. zu § 18 – Ende der Amtszeiten kommunaler Wahlbeamtinnen und Wahlbeamter in einem aufzulösenden Landkreis**

In der Stellungnahme des Landkreises Prignitz zum Referentenentwurf wurde begründet, dass mit dem Ausscheiden von Beamten auf Zeit aufgrund der Neubildung von Landkreisen in erheblichem Umfang zusätzliche Versorgungslasten generiert werden und gefordert, dass entsprechend des Verursacherprinzips diese vorfristig entstehenden Versorgungslasten gerade nicht vom Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg und damit von der Solidargemeinschaft der kommunalen Familie getragen werden dürfen. Da der nun vorliegende Gesetzentwurf sich in keiner er-

84.

kennbaren Weise mit dieser Problemlage auseinandergesetzt hat, verbleibt es bei der Forderung, diesbezüglich eine Regelung zu treffen, mit der sich das Land im Rahmen seiner Verantwortung verpflichtet, die daraus resultierenden Kosten zu tragen.<sup>37</sup>

## **II.8. zu §§ 19-21 – Fortführung des Amtes kommunaler Wahlbeamtinnen und Wahlbeamter, Wahl kommunaler Wahlbeamtinnen und Wahlbeamter und Wahrnehmung der Aufgaben kommunaler Wahlbeamtinnen und Wahlbeamter in einem aufzulösenden Landkreis, erstmalige Wahl der Landrätin oder des Landrates und der Beigeordneten in dem neu gebildeten Landkreis**

85. Das nunmehr vorgesehene Verfahren erscheint insoweit praktikabel, wobei nicht zu verkennen ist, dass auch die jetzt vorgesehene Lösung nicht fehlerfrei ist. Nicht nur, dass sie schwer vermittelbar ist, so beinhaltet sie eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung, die sich folgendermaßen darstellt:

Der Wahlbeamte (Landrat), dessen Amtszeit vor der Kreisneugliederung endet, wird Kraft Gesetz ruhestandsfähig, auch wenn die sonstigen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Diese Rechtsfolge kann jedoch nicht für einen Beamten auf Zeit (Beigeordneten) eintreten, der in den neuen Landkreis übertritt und zum Zeitpunkt des Ablaufs seiner Amtszeit im einstweiligen Ruhestand ist, weil ihm möglicherweise kein gleich zu bewertendes Amt oder ein Amt, dass dem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt entspricht, übertragen wurde. Für diesen Beamten kann, wenn die sonstigen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, die Ruhestandsfähigkeit nicht eintreten.

86. Hier bedarf es dringend einer Nachbesserung des Gesetzgebers in der Form, dass keine unterschiedlichen Rechtsfolgen für die genannten Fallkonstellationen eintreten.<sup>38</sup>

## **II.9. zu §§ 22, 23 – Einzelpersonalmaßnahmen vor und nach Personalüberleitung, Personalüberleitung aus dem aufgelösten Landkreis**

87. Zustimmung nimmt der Landkreis Prignitz zur Kenntnis, dass teilweise Forderungen aus der Stellungnahme zum Referentenentwurf umgesetzt wurden, wie z.B. die Überleitung von Ausbildungsverhältnissen nach erfolgreichem Abschluss in Arbeitsverhältnisse. Auch die Streichung der Anwendungserklärung zu § 613a BGB sowie

---

<sup>37</sup> Vgl. ebd., S. 80, RNr. 298

<sup>38</sup> Vgl. Ebd., S. 80, RNr. 295

eine analoge Anwendung der Regelungen für überzuleitende Landesbedienstete mit dem 3-jährigen Schutz vor fusionsbedingten Kündigungen ist zunächst zu begrüßen.

Auch die Forderung des Landkreises Prignitz auf Verzicht der Einvernehmensherstellung bei einzelnen Personalmaßnahmen, die gesetzlich oder tariflich begründet sind, hat seinen Niederschlag im Gesetzentwurf gefunden, ebenso die neu aufgenommene Regelung, nach der die Ernennung von Beamten vor der Kreisfusion nun nicht mehr ausgeschlossen, sondern nun mit Zustimmung des Fusionspartners möglich ist.

88.

Es muss allerdings auch festgestellt werden, dass diese teilweise Entschärfung der Regelungen immer noch nicht, wie nachfolgend dargestellt, zufriedenstellend praktikabel ist.

89.

So muss an der Forderung festgehalten werden, personalwirtschaftliche Maßnahmen, die zur Erfüllung von Pflichtaufgaben erforderlich sind, auch ohne vorherige Beteiligung des Fusionspartners vorzunehmen. Diese Forderung gewinnt zunehmend für die Sicherung der Aufgabenerfüllung an Bedeutung, da eine (fusionsbedingte) zunehmende Fluktuation zu verzeichnen ist.

90.

Die Regelungsabsicht im aktuellen Gesetzentwurf lässt es nicht zu, zügig auf aktuelle Erfordernisse zu reagieren, wie z.B. Neueinstellung von ggf. dauerhaft erforderlichem Personal wegen einer Änderung gesetzlicher Aufgaben (UVG oder Pflege), oder einer sonst drohenden Einschränkung der Leistungsfähigkeit (insbesondere z.B. beim Rettungsdienst). Eine Regelungssystematik bei den Pflichtaufgaben wie im Falle der Einkreisung (§ 22 Abs. 3 KNG-E) ist in ähnlicher Form für Landkreise denkbar.

91.

In Ergänzung zu den bestehenden Regelungen schlägt der Landkreis Prignitz vor, hinsichtlich der Personalmaßnahmen eine Ermächtigungsgrundlage im Kreisneugliederungsgesetz aufzunehmen, die es den fusionierenden Landkreisen ermöglicht, statt Einzelfallentscheidungen einvernehmlich grundsätzliche Regelungen zu treffen.

92.

Insgesamt muss jedoch eingeschätzt werden, dass die vorgesehenen Regelungen nicht ausreichen, um der zunehmenden Verunsicherung der Beschäftigten wirksam entgegen treten zu können, sie leisten insbesondere einen destruktiven Beitrag zur Fachkräftesicherung. Die Wirkung dieses Reformvorhabens macht sich insbesondere durch einen deutlichen Anstieg der Fluktuation der (meist) sehr gut ausgebildeten Beschäftigten und Leistungsträger bemerkbar. Möglicherweise kann diese Wirkung abgeschwächt werden, wenn ein grundsätzlicher Ausschluss fusionsbedingter Kündigungen, insbesondere auch bei Änderung des Dienstortes (Änderungskündigung) normiert werden würde.

93.

Mit der Stellungnahme zum Referentenentwurf hatte der Landkreis Prignitz bereits kritisiert, dass der Entwurf keine Regelung beinhaltet, mit der das Land seine Einstandspflicht anerkennt, die Versorgungslasten fusionsbedingt ausscheidender Be-

94.

amter nach dem Verursacherprinzip zu tragen. Eine solche Regelung findet sich auch jetzt nicht im Gesetzentwurf. Die Aufnahme einer derartigen, uneingeschränkten Verpflichtung zu Lasten des Landes wird weiterhin explizit gefordert.<sup>39</sup>

## **II.10. zu § 25 – Datenübermittlung zur Vorbereitung der Personalüberleitung**

95. Leider wurden die kritischen Hinweise des Landkreises Prignitz zur Datenübermittlung nicht berücksichtigt, stattdessen erfolgte eine Erweiterung des Regelungsinhaltes zur Datenübermittlung um die Daten zur Stufe und zur Stufenlaufzeit.
96. Neben der kritischen Bewertung der Datenübermittlung selbst ist festzustellen, dass die zu übermittelnden Daten nur mit einem erheblichen (teils manuellen) Aufwand noch zu erheben sein werden, da nicht alle zu übermittelnden Daten regelmäßig Bestandteil der Personalakte sind.
97. Auch die weiterhin im Gesetzentwurf vorgesehene Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe (wie z.B. Mobilität, sonstige Qualifikationen, sonstige pflegebedürftige Angehörige) erhöht die fusionsbedingten Belastungen zusätzlich.
98. Zudem ergeben sich auch erhebliche rechtliche Zweifel, ob diese Daten ohne Einwilligung des Beschäftigten erhoben und weitergegeben werden dürfen, und – wenn einer Datenweitergabe widersprochen wird – wie ein Nachteil für den betroffenen Beschäftigten auszuschließen sein soll.
99. Die Regelungen zur Datenübermittlung zu den von den Landkreisen zu übernehmenden Landesbediensteten sind nahezu identisch. Die Normierung dieser Datenübermittlung an den zukünftigen Aufgaben- oder Rechtsträger als „kann“-Vorschrift ist jedoch nicht zielführend. Hier sollte ebenfalls eine verbindliche Regelung getroffen werden. Auch dürfte die Differenzierung der Daten, die im Rahmen der Kreisneugliederung und der Daten, die im Rahmen der Funktionalreform jeweils zu übermitteln sind, ohne erkennbaren Grund erfolgen. Aus welchem Grund werden die Daten zum Familienstand, zur Anzahl der Kinder unter 18 Jahren und die Angaben zur Betreuung/Pflege von Kindern unter 18 Jahren oder sonstiger Pflegebedürftiger nicht an die neuen Aufgaben- oder Rechtsträger übermittelt?
100. Nach dem Entwurf des Kreisneugliederungsgesetzes soll die Vorbereitung der Kreisfusion mit dem Zeitpunkt der nächsten allgemeinen Kommunalwahl (im Sommer 2019) abgeschlossen sein. Bei diesem „Neubau der Verwaltung“ kann nicht außer Acht gelassen werden, dass nur 6 Monate später mit dem vorgesehenen FRG ein Aufgaben- und Personalübergang erfolgen wird. Dieser Aspekt ist nach hiesiger Auf-

---

<sup>39</sup> Vgl. ebd. S. 78-81, RNr. 286-301

fassung bereits bei der Vorbereitung der neuen Kreisverwaltung beachtlich, weswegen die personenbezogenen Daten der überzuleitenden Landesbediensteten dann nicht erst nach Abschluss der Kreisneugliederung (im Herbst 2019) zu übermitteln sein können, sondern dem Grunde nach unmittelbar nach Beginn der Arbeit des Fusionsgremiums vorliegen müssten. Hier wird vom Gesetzgeber ebenfalls eine entsprechende Korrektur erwartet.

Zu kritisieren ist letztlich, dass die an sich schon kritische Datenübermittlung der personenbezogenen Daten der Beschäftigten mit dem vorliegenden Gesetzentwurf gegenüber dem Referentenentwurf sogar noch ausgeweitet wurde, in dem diese Daten nunmehr auch berechtigten Dritten, die mit der Aufgabe befasst sind, übermittelt werden dürfen. Aus Sicht des Datenschutzes ist das unverhältnismäßig.<sup>40</sup>

101.

## **II.11. zu § 26 – Ausbildungsverhältnisse**

Die Aufhebung der restriktiven Regelungen aus dem Referentenentwurf, die der Landkreis Prignitz ausweislich seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf gefordert hat, wird zustimmend zu Kenntnis genommen.

102.

## **II.12. zu §§ 33-41 – Haushaltswirtschaft und Prüfungswesen der Landkreise**

Die mit dem überarbeiteten Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen der Haushaltswirtschaft und des Prüfungswesens entsprechen im Wesentlichen den Regelungsvorstellungen des Referentenentwurfes, weswegen dem Grunde nach die Kritiken und Hinweise, die der Landkreis Prignitz mit seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf vorgebracht hat, auch weiterhin gelten.

103.

Bereits mit der Stellungnahme zum Referentenentwurf hatte der Landkreis Prignitz darauf hingewiesen, dass für die in § 33 (2) KNG-E vorgesehene satzungsübergreifende Deckungsfähigkeit erhebliche Schwierigkeiten bei der technischen Abwicklung entstehen werden. Die Möglichkeiten zum Erlass einer Teilhaushaltssatzung nach § 33 (3) KNG-E erscheinen unpraktikabel und dürften sehr zeitaufwendig sein. Insbesondere dürfte die Folgeregelung des § 33 (3) KNG-E in § 35 KNG nicht der geltenden Haushaltslogik entsprechen, nach der jede Haushaltssatzung mit einem Jahresabschluss und einer Jahresabschlussbilanz endet.<sup>41</sup>

104.

Zu begrüßen ist, dass in den Gesetzentwurf folgende Hinweise, Forderungen und Empfehlungen des Landkreises Prignitz Eingang gefunden haben:

105.

- der Vorschlag zur Verlängerung der Frist für die letztmalige Wertberichtigung der Bilanzposten in § 37 KNG-E,<sup>42</sup>

<sup>40</sup> vgl. Ebd., S. 81, RNr. 302

<sup>41</sup> vgl. Ebd., S. 82 f., RNr. 303-305, 307, 311

<sup>42</sup> vgl. Ebd., S. 83, RNr. 308

106. • die Aufnahme einer Regelung, wie die in der Vergangenheit gewährten Bedarfswweisungen zum Abbau des Negativsaldos im Finanzhaushalt zu verbuchen sind,<sup>43</sup>
107. • die aufgenommene Regelung zum Umgang mit Überschussrücklagen, die nicht durch Finanzmittel gedeckt sind und<sup>44</sup>
108. • eine „Entschärfung“ der Vorschriften zum Wohlverhalten, die in der jetzigen Form nach Ansicht des Landkreises Prignitz durchaus noch weiter hätte gefasst werden sollen.
109. Zu kritisieren ist die Regelung nach § 37 (1) Satz 2, nach der beim Übergang von Vermögen und Schulden die Werte der Jahresabschlussbilanz der „alten“ Landkreise in die Eröffnungsbilanz des „neuen“ Landkreises übergehen müssen, analog bei einer unterjährigen Jahresabschlussbilanz und folglich auch bei einer unterjährigen Eröffnungsbilanz. Offenbar geht hier die in Rede stehende Regelung davon aus, dass (nicht nachvollziehbar) nicht von einer Erstellung einer Eröffnungsbilanz ausgegangen wird.<sup>45</sup>
110. Wie vorstehend schon ausgeführt, wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass der KNG-E die Einwendungen des Landkreises Prignitz mit den überarbeiteten Regelungen zu den Buchungsvorschriften in § 38 KNG-E teilweise berücksichtigt. Allerdings erwartet der Landkreis Prignitz, hier insbesondere zu § 38 (2) KNG-E konkrete Handlungsanweisungen bzw. genauere Definitionen zur Auslegung der teilweise unbestimmten Rechtsbegriffe.
111. Die Regelung in § 40 (1) KNG-E, nach der bei einem unterjährigen Jahresabschluss auf eine Prüfung verzichtet werden kann, machen nach Auffassung des Landkreises Prignitz keinen Sinn, da nur ordentlich erstellte und geprüfte Bilanzpositionen sinnvoll in eine Eröffnungsbilanz überführt werden können.
112. Die mit der Überarbeitung des KNG-E vorgenommenen Nachbesserungen in § 41 (1) KNG-E haben die geschilderte Problemlage zwar etwas entschärft, bringen aber noch keine zufriedenstellende Lösung. So definiert § 41 (2) KNG-E, wie auch an anderen Stellen, keine Vorgabe, wie das Einvernehmen hergestellt werden soll.<sup>46</sup>

---

<sup>43</sup> vgl. Ebd., S. 84, RNR. 318

<sup>44</sup> vgl. Ebd., S. 83, RNR. 309, 310

<sup>45</sup> Vgl. Ebd., S. 82, RNR. 306

<sup>46</sup> Vgl. Ebd., S. 84, RNR. 312, 314-317

## **II.13. zu § 47, 49 Entscheidung über Unternehmensgründungen, Unternehmensfusionen**

Da die Regelungen in den o.g. Vorschriften weitestgehend dem Referentenentwurf entsprechen, bleiben auch die Kritikpunkte und Forderungen des Landkreises Prignitz diesbezüglich bestehen.

113.

Insbesondere die Kritik an der Soll-Regelung zur Unternehmensfusion in § 49 KNG-E muss hier erneut manifestiert werden. In der Stellungnahme zum Referentenentwurf hat der Landkreis Prignitz hierzu umfassend seine Position begründet.

114.

Zustimmend nimmt der Landkreis Prignitz zur Kenntnis, dass seine Einwendungen hinsichtlich der Zuständigkeit über Entscheidungen zur Unternehmensfusion in den nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf eingegangen sind.<sup>47</sup>

115.

## **II.14. zu §§ 50-58 – Wahlen in den neu gebildeten Landkreisen**

Grundsätzlich zu begrüßen ist unter dem Gesichtspunkt der möglichen Arbeitsteilung zwischen den Kreistagsmitgliedern die nunmehr vorgesehene gesetzliche Möglichkeit, die Anzahl der Kreistagsmandate befristet zu erhöhen. An dem grundsätzlichen Problem, sich als Kreistagsmitglied einen Überblick in allen Angelegenheiten des gesamten Landkreises (und seiner Fläche) verschaffen zu können, ändert das jedoch wenig.

116.

Die Regelungen des § 55 KNG-E schaffen eine Situation, in der es parallel und zeitgleich nebeneinander 3 Kreiswahlorgane gibt, deren Aufgabenzuständigkeiten mit diesem Gesetzentwurf geregelt werden sollen. Es wird dennoch hier die Gefahr gesehen, dass unter Umständen diese Wahlorgane konkurrierend nebeneinander bestehen und sich damit in ihrer Aufgabenerfüllung gegenseitig lähmen könnten. Hier bedarf es aus Sicht des Landkreises Prignitz einer klarstellenden Handlungsrichtlinie des Gesetzgebers.

117.

Mit Neuregelung der Wahl des Landrates sind entsprechende redaktionelle Änderungen verbunden, die keiner Kommentierung bedürfen.

118.

## **II.15. zu §§ 59-61 – Konstituierung der neu gebildeten Landkreise**

Aufgrund der mit dem KNG-E eingeführten Wahl des Landrates durch den neuen Kreistag, ergaben sich die notwendigen Änderungen in den §§ 59 – 61 KNG-E, womit Aufgaben, die ehemals dem Fusionsgremium zugewiesen waren, nunmehr anderweitig wahrzunehmen sind. Diese Änderungen werden durch den Landkreis zur Kenntnis genommen.

119.

<sup>47</sup> Vgl. Ebd., S. 87, RNr. 332-335, 337, 339-342

## **II.16. zu § 63 – Auswirkung der Landkreisneugliederung auf Regionalleitstellen**

120. Auch wenn der Landkreistag die Regelungssystematik problematisch beurteilt, so ist jedenfalls durch den Landkreis Prignitz positiv anzuerkennen, dass der Forderung zur Aufnahme von Regelungen für den Brand- und Katastrophenschutz gefolgt wurde. Die Aufnahme der Regelungen in den Gesetzentwurf war erforderlich zur Erhaltung der Rechtssicherheit und Klarstellung der rechtlichen Verhältnisse.

## **II.17. zu §§ 65-68 – Reformbegleitende Finanzhilfen**

121. Anerkannt wird durch den Landkreis Prignitz, dass die Hinweise, Forderungen und Kritiken aus der Stellungnahme zum Referentenentwurf jedenfalls zum Teil im nun vorliegenden Gesetzentwurf berücksichtigt wurden. So hatte (auch) der Landkreis Prignitz gefordert, die vorgesehene Teilentschuldung nicht aus der kommunalen Verbundmasse zu finanzieren. Hierauf hat der Gesetzgeber in seinem vorliegenden Entwurf entsprechend reagiert. Auch ist die Forderung nach einer betragsmäßigen Anhebung der Transformationskostenpauschale berücksichtigt worden, wenn auch nicht in vollem Umfang.<sup>48</sup>
122. Ebenfalls zu begrüßen ist die Aufhebung der unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen für eine Teilentschuldung zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städten.
123. Weitere Forderungen des Landkreises Prignitz aus der Stellungnahme zum Referentenentwurf, die im KNG-E keinen Niederschlag gefunden haben, bleiben weiter bestehen.
124. Das sind insbesondere:
- a) 100 % Entschuldung vollständig aus Landeshaushalt<sup>49</sup>
  - b) Vollständige Finanzierung aller fusionsbedingten Aufwendungen (nach doppelten Grundsätzen)<sup>50</sup>
126. Nicht hinzunehmen ist, dass die Teilentschuldungen eine Obergrenze beschreiben („... bis zu 40 % des jeweiligen Kassenkreditbestandes ...“). Hier bedarf es einer eindeutigen Formulierung, die den %-Satz als verbindliche Größe, nicht als Obergrenze deklariert. Damit kann erreicht werden, dass die Entscheidungen zu den Teilentschuldungshilfen gebundene Entscheidungen sind und nicht in ein mögliches Ermes-

<sup>48</sup> Vgl. Ebd., S. 96 f., RNr. 374-378

<sup>49</sup> Vgl. Ebd., S. 90, RNr. 345-347, S. 91, RNr. 354, S. 96, RNr. 372

<sup>50</sup> Vgl. Ebd., S. 96, RNr. 371

sen gestellt werden. Das ist auch aus Gründen der Planungssicherheit zwingend geboten.

Hinsichtlich der Berücksichtigung von Bilanzpositionen für die vorgesehene Teilentschuldung bedarf es einer gesetzlichen Erweiterung. Derzeit werden lediglich „Kassenkredite“ nach dem Wortlaut des KNG-E für die Teilentschuldung berücksichtigt.

127.

**Hier fordert der Landkreis Prignitz wiederholt, dass bei der vorgesehenen Teilentschuldung zwingend alle bilanziellen Zusammenhänge Berücksichtigung finden.** Das gilt umso mehr, als dass der Finanzminister<sup>51</sup> den Zugang für eine Teilentschuldung auch dann sieht, wenn statt „Kassenkredite“ „Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen“ bestehen, die im Rahmen eines Cashpoolings entstanden sind. Es ist sinnvoll, zweckdienlich und auch sachgerecht, derartige Aspekte bei der Teilentschuldungshilfe zu berücksichtigen, ebenso demnach auch „rote Rücklagen“ (bilanzierte Rücklagenbestände, die nicht mit liquiden Mitteln untersetzt sind). Bei der Teilentschuldung darf es keine einzelfallbezogenen Auslegungen geben.<sup>52</sup>

128.

Unter diesem Gesichtspunkt ist die Regelung des § 65 (2) KNG-E, wonach die Zuweisungen für die Entschuldungshilfe den Kassenkreditbestand am 31.12.2019 nicht überschreiten dürfen, obsolet, zumal dieser bei einem unterjährigen Jahresabschluss und einer unterjährigen Eröffnungsbilanz am 31.12.2019 bereits durch Saldierungen der Bilanzpositionen der fusionierenden Landkreise nicht mehr dem Regelungsvorhaben, nämlich die Entschuldung der fusionierenden Kreise zu unterstützen, entsprechen kann. Soweit der Gesetzgeber dennoch bei seiner jetzigen Formulierung bleiben will, bedarf es hier einer Klarstellung für den Fall, dass am 31.12.2019 eben nicht mehr jeder „alte“ Landkreis einen eigenen Kassen(kredit-)bestand ausweisen kann.

129.

Auch die Regelungen des § 65 Abs. 3 KNG-E sind unter vorstehend beschriebenen Aspekten demzufolge entsprechend anzupassen. In der jetzigen Ausgestaltungsform der Entschuldungshilfen, denen zudem eine oben beschriebene Unverbindlichkeit eigen ist, führen die Regelungen zu einer wenig akzeptablen Planungsunsicherheit des „neuen“ Landkreises.

130.

Hinsichtlich der vorgesehenen Transformationskostenpauschale fordert der Landkreis Prignitz weiterhin, dass das Land vollständig (und nicht pauschal) für die fusionsbedingten Aufwendungen eintritt. Abgeleitet aus dem Konnexitätsgrundsatz hat das Land auch für über die Pauschale hinausgehende Aufwendungen (nach den Grundsätzen der Doppik) der zu fusionierenden Landkreise einzustehen, wenn diese nachweislich nicht auskömmlich ist.<sup>53</sup>

131.

<sup>51</sup> anlässlich einer Veranstaltung in Kyritz

<sup>52</sup> Stellungnahme des Landkreises Prignitz zum Referentenentwurf, S. 90 f., RNr. 348-351, 353

<sup>53</sup> Vgl. Ebd., S. 92, RNr. 357

132. Weiterhin ist festzustellen, dass die fusionsbedingten Aufwendungen bereits jetzt (in der pre-Phase von Gesetzentwürfen) entstehen, insbesondere aber unmittelbar nach Verabschiedung der Gesetzentwürfe. Insoweit ist nicht nachvollziehbar, warum die fusionsbetroffenen Landkreise diese Aufwendungen vorfinanzieren müssen. **Der Landkreis Prignitz fordert daher, die Transformationskostenpauschale nicht erst im Jahr 2019 auszuzahlen, sondern im ersten Quartal 2018 einen Betrag von 3 Mio. € und im ersten Quartal 2019 einen Betrag von 2 Mio. € zur Auszahlung zu bringen.**
133. Da durch diese Änderung (einnahme- und ausgabeseitig sowie kosten- und erlösseitig) die fusionsbetroffenen Landkreise in die Situation geraten könnten, deswegen einen Nachtragshaushalt aufstellen und verabschieden zu müssen, bedarf es hierzu einer gesetzlichen Ausnahmeregelung.
134. Die Neuaufnahme des § 68 KNG-E, wonach das MIK eine Verwaltungsvorschrift über die Verwendung und Verteilung der Mittel für die Teilentschuldung und die Transformationskostenpauschale (sowie den Standardanpassungszuschuss) erlassen kann, mag möglicherweise rein rechtlich erforderlich sein. Da damit dem für Inneres zuständigen Ministerium das Recht eingeräumt wird, im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift nichteinklagbare Entscheidungen zu treffen / oder nicht zu treffen, erscheint dies jedenfalls zunächst risikobehaftet. In Unkenntnis der vorgesehenen Verwaltungsvorschrift ist es nicht möglich, die Regelungsgehalte der o.g. fiskalischen Aspekte abschließend zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen.

## **II.17.1 zum Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

135. Der Vorschlag, die Teilentschuldungsquote von 40% auf 50% anzuheben, geht – wie oben bereits beschrieben – aus Sicht des Landkreises Prignitz nicht weit genug. **Der Landkreis Prignitz erwartet eine vollständige Entschuldung unter Berücksichtigung aller bilanziellen Zusammenhänge ohne Rückgriff auf kommunale Mittel.**
136. Hinsichtlich des Auszahlungszeitpunktes der Entschuldungshilfe sollte der Gesetzgeber diesen genau beschreiben und nicht alternativ darstellen.
137. Dem Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, verbleibende Kassenkredite der „alten“ Landkreise in Anleihen umwandeln zu können, kann hier nicht gefolgt werden, da Anleihen mit erheblichen Risiken behaftet sind. Auch der Vorschlag zur Übernahme von Bürgschaften ist praxisfern, da Kommunen (bisher) ihre Kredite nicht durch Bürgschaften sichern müssen. Auch Kassenkredite können von den Kommunen, je nach eigener Liquiditätsentwicklung, längerfristig aufgenommen werden, so dass auf bestehende Zinsrisiken flexibel reagiert werden kann.
138. Letztlich ist es für die Handlungs- und Leistungsfähigkeit der Kommune (meistens) unerheblich, ob die Verschuldung aus langfristigen Darlehen oder Kassenkrediten

eingeschränkt wird. Der Vorschlag der Fraktion ist auch deshalb wenig zielführend, da die Zinsen für langfristige Darlehen (derzeit) höher sind, als die für Kassenkredite.

Auch unter dem Gesichtspunkt, dass die Gefahr einer weiteren Verschuldung nicht allein von der Entwicklung der Zinsen abhängig ist, führt der Änderungsantrag der Fraktion so nicht zu einer echten Verbesserung der Lage der Landkreise.

139.

## II.18. zu § 69 – Beobachtungspflicht

Positiv wird vom Landkreis Prignitz gewertet, dass eine gesetzlich normierte Beobachtungspflicht verankert werden soll. Diese neu aufgenommene Regelung erscheint unter dem Gesichtspunkt zu erwartender tiefgreifender Veränderungen und Probleme für alle Formen des Ehrenamtes sinnvoll.

140.

Allerdings greift die vorgesehene Regelung in mehrfacher Hinsicht zu kurz und ist in dieser Form deutlich auszuweiten und in der Art der Ausführung der Beobachtungspflicht zu erweitern.

141.

Der Auffassung des Gesetzgebers „Ebenfalls ist nicht vorhersehbar, wie die neuen Landkreise im Land Brandenburg auf die Anforderung, kommunales Ehrenamt abzusichern und die Arbeitsbedingungen der Kreistagsabgeordneten zu gewährleisten, reagieren werden. Deshalb ist, soweit ersichtlich erstmals in einem Kreisneugliederungsgesetz, in § 69 Satz 1 die Selbstverpflichtung des Landtages aufgenommen worden, die Entwicklung des Ehrenamtes zu beobachten und zu dokumentieren.“<sup>54</sup> muss hier entschieden entgegengetreten werden.

142.

Einerseits erscheint es wenig ausreichend, wenn die Auswirkungen auf das Ehrenamt „beobachtet“ und „dokumentiert“ werden, vielmehr ist vom Gesetzgeber zu erwarten, dass dieser auch dafür Sorge trägt, dass ehrenamtliche Arbeit auch weiterhin in vernünftiger und vertretbarer Weise auf einer breiten Basis gewährleistet werden kann.

143.

Dabei darf sich nach der Auffassung des Landkreises Prignitz die Beobachtungspflicht nicht ausschließlich auf das mandatierte Ehrenamt beschränken, vielmehr sind hier neben den Auswirkungen auf das kommunalfinanzierte und kommunalnahe Ehrenamt insbesondere auch die Auswirkungen zu untersuchen, die auf das sonstige ehrenamtliche Engagement z.B. in Folge eines „Identitätsverlustes“ wirken. Diese Befürchtungen können beispielsweise bestehen für die (noch überschaubaren) Kreisverbände beim Sport oder in der Wohlfahrtspflege.

144.

Ebenfalls bedürfen auch die Auswirkungen der Kreisneugliederung auf die ehrenamtliche Tätigkeit der freiwilligen Feuerwehren einer kritischen Würdigung. Dabei sollte vor allem berücksichtigt werden, dass das Ehrenamt das Rückgrat aller Feuerwehrtä-

145.

<sup>54</sup> KNG-E, Begründung zu § 69, Satz 4 f.

tigkeit auch in Brandenburg bildet. Unter dem Aspekt der Gewinnung und langfristigen Bindung von Feuerwehrleuten sind die Beweggründe der ehrenamtlichen Feuerwehrleute für ihre Entscheidung, sich derart ehrenamtlich zu engagieren, von besonderer Bedeutung, da der entscheidende Faktor in diesem Zusammenhang wohl die Verbundenheit der Kameraden mit ihrer Kommune, mit ihrer Region sein dürfte.

146. Unübersehbar sind hier auch die möglichen Defizitgefahren, die das zu erstellende (Auftrags-)Gutachten im Jahr 2024 haben kann. So dürfte es wenig sinnvoll sein, ausschließlich während der ersten Legislaturperiode nach der Kommunalwahl 2019 die Auswirkungen der Kreisneugliederung bei den neuen Kreistagsmitgliedern zu eruieren. Ein derartiges Gutachten dürfte bereits methodisch nicht überzeugen. Gerade aus den Erfahrungen in Mecklenburg-Vorpommern zeigt sich, dass sich z.B. Probleme bei der Nachbesetzung von Kreistagsmandaten erst mit der zweiten Legislaturperiode ergeben.
147. Zudem ist eine reine Betrachtung der Auswirkungen der Kreisneugliederung im Nachgang, also ohne den Zustand vor Kreisneugliederung zu kennen, nur bedingt hilfreich.
148. Zu überlegen wäre hier, ob für die Formulierung des Gutachtenauftrages (ähnlich wie bei den zu erstellenden Symmetriegutachten für das FAG über den FAG-Beirat) eine Beteiligung der betroffenen Landkreise zweckdienlich wäre.
149. Insbesondere kann und darf es nicht, wie die Begründung suggeriert, in alleiniger Verantwortung der neuen Landkreise liegen, „... die Anforderung, kommunales Ehrenamt abzusichern und die Arbeitsbedingungen der Kreistagsabgeordneten zu gewährleisten“.<sup>55</sup>

### III. Verbleibende Kritikpunkte

#### III.1. Allgemeines

150. Mit der Stellungnahme des Landkreises Prignitz vom 17.02.2017 zum Referentenentwurf sind eine ganze Reihe von Fragen an die Landesregierung gestellt worden. Auch wurde darin die Landesregierung gebeten, zu diversen Sachverhalten ihre Position zu verdeutlichen oder den Zweck vorgesehener Regelungen inhaltlich zu untermauern. Durch das MIK wurde mit Schreiben vom 20.06.2017 mitgeteilt, dass „... der Gesetzentwurf ... im Ergebnis der Auswertung aller Stellungnahmen überarbeitet“ wurde. Eine Beantwortung oder Rückmeldung zu der Stellungnahme des Landkreises wird nicht erfolgen, weil das eben nicht dem „üblichen Verfahren“ entspricht, vielmehr wird pauschal auf den insoweit fortentwickelten Gesetzentwurf verwiesen.

---

<sup>55</sup> Vgl. Stellungnahme des Landkreises Prignitz zum Referentenentwurf, S. 35, RNr. 136-138, S. 37 RNr. 146, S. 105 Rnr. 406-409, S. 106 ff., RNr. 412-424

Das ist jedenfalls deshalb nur bedingt zielführend, als dass nunmehr erneut eine Stellungnahme zu dem überarbeiteten Gesetzentwurf erwartet wird. Diese wäre für den Landkreis Prignitz sicher substantiierter möglich, wenn die Landesregierung die Fragen aus der ersten Stellungnahme beantwortet und die erbetenen Erklärungen dazu abgegeben hätte. Folglich haben sich auch verschiedentlich Kritiken, Hinweise, Anregungen und erneut Fragen und Bitten um Darlegung der jeweils begründenden Sachverhalte wiederholt.

151.

Festzuhalten ist weiterhin, dass sich Strukturen – gleich ob wirtschaftlich oder demografisch – nicht durch eine Kreisneugliederung beeinflussen lassen. Auch im Umkehrschluss bleibt die Struktur und damit das Arbeitsaufkommen für die Kreisverwaltung unverändert!<sup>56</sup>

152.

### **III.2. Zusammenhang zwischen Funktionalreform und Kreisneugliederung**

Entgegen der ursprünglichen Logik der Landesregierung, wonach im Zusammenhang mit diesem Gesetzesvorhaben die Landkreise eine nennenswerte Übernahme von Landesaufgaben im Zuge einer „umfänglichen“ Funktionalreform mit dem vorhandenen Personal nicht hätten bewältigen können und mithin erst durch Fusionen die notwendigen zusätzlichen Kapazitäten freigesetzt werden müssen, ist davon dem Grunde nach nichts mehr erhalten geblieben.

153.

Aus Sicht der Landesregierung gibt es nunmehr keinen immanenten Zusammenhang zwischen einer Funktionalreform (die nach dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Aufgabenverlagerung diesen Namen nicht verdient) und der dafür erforderlichen Kreisneugliederung. Nahezu folgerichtig werden daher andere mögliche Begründungen für die Notwendigkeit einer Kreisgebietsreform herangezogen und gleichzeitig allen Alternativvorschlägen eine Absage erteilt.

154.

Dieses Vorgehen ist schon deshalb kritisch zu bewerten, als dass der Landtagsbeschluss vom 17.12.2014 als zwingenden Bestandteil eines Leitbildentwurfes eine umfassende Funktionalreform unter Benennung zu übertragender Aufgaben und Ausgleich für finanzielle Mehrbelastungen forderte.

155.

Nach dem Regelungsvorhaben der jetzigen Gesetzesentwürfe (KNG-E und FRG-E) ist auch kein Zusammenhang mehr erkennbar.<sup>57</sup>

156.

<sup>56</sup> Vgl. Ebd., S. 110 ff., RNr. 425f., 432, 437, 448-450

<sup>57</sup> Vgl. Ebd., S. 94 f., RNr. 363, 365-370, S. 100, RNr. 389

### III.3. Demografischer Wandel

157. Mit der Stellungnahme zum Referentenentwurf hatte sich der Landkreis Prignitz sehr intensiv und ausführlich mit den Auffassungen der Landesregierung auseinandergesetzt, welche Konsequenzen sich aus dem demografischen Wandel nach Ansicht der Landesregierung ergeben werden und wie diesen zu begegnen sei.
158. So wird auch weiterhin die Tragfähigkeit der Bevölkerungsprognosen, die ein wesentlicher Begründungsbaustein für die Erforderlichkeit eines neuen Gebietszuschnittes der Landkreise ist, jedenfalls quantitativ in Frage gestellt. Hierzu wird auf die Stellungnahme des Landkreises Prignitz zum Referentenentwurf verwiesen.  
Auch die Kritiken und Widerlegungen zur Argumentationskette der Landesregierung: Bevölkerungsrückgang → Fallzahlreduzierung → fehlende Effizienz, fehlende Spezialisierung, fehlende Fachkräfte gelten in unveränderter bzw. in entsprechender Form weiter fort.
159. Zudem gibt es erkennbar keine inhaltliche Auseinandersetzung des Gesetzgebers mit der Problemlage der widersprüchlichen Interessen zwischen Bürgernähe und Effizienz der Verwaltung, geschweige denn eine fundierte Darlegung, wie der Gesetzgeber dem begegnen will.<sup>58</sup>

### III.4. Finanzen und Effizienz

160. Wie in der Stellungnahme zum Referentenentwurf bereits dargelegt, darf eine Verwaltungsreform sich jedoch nicht allein auf die finanzpolitischen Auswirkungen konzentrieren. Vielmehr kommt es darauf an, ausfinanzierte zukunftsfeste Strukturen zu entwickeln, die es der Verwaltung ermöglichen, ihre Leistungen gerade im Bereich der Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft effizient, bürgernah und bürgerfreundlich zu erbringen. Gleichzeitig muss eine moderne öffentliche Verwaltung in der Lage sein, attraktive Arbeitsplätze anzubieten, um auch in Zukunft ausreichend qualifizierte Fachkräfte anzuziehen.
161. In der Stellungnahme zum Referentenentwurf hat der Landkreis Prignitz dargelegt, dass die Kreisverwaltung bereits jetzt und auch künftig in der Lage ist, die Aufgaben der Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft effizient, bürgernah und bürgerfreundlich zu erbringen. Auch künftig kann sie als moderne öffentliche Verwaltung in der Lage sein, attraktive Arbeitsplätze anzubieten, und ausreichend qualifizierte Fachkräfte gewinnen.
162. Die Landesregierung begründet den Eingriff in bestehende kommunale Strukturen mit der Notwendigkeit zur Steigerung der effizienten Aufgabenwahrnehmung, der deshalb insbesondere gerechtfertigt ist, wenn grundlegende Veränderungen in den

---

<sup>58</sup> Vgl. Ebd., S. 12 f., RNr. 47-52, 54-58

Einnahmen des Landes eine faktische und dauerhafte Einschränkung seiner finanziellen Unterstützungsfähigkeit für die kommunale Ebene erwarten lassen. Wie – und in welcher Form durch die Kreisfusionen eine Steigerung der effizienten Aufgabewahrnehmung erfolgt und ob dafür der Eingriff in die kommunalen Strukturen zwingend erforderlich ist - wird stets immer nur behauptet, ist aber in keiner Weise tatsächlich (prognostisch und detailliert) belegt worden.

Erneut muss darauf hingewiesen werden, dass so weitreichende Prognosen, wie das Land sie zur Gesetzesbegründung heranzieht, nicht möglich sind, weswegen für die Landkreise ein Planungs- und Prognosehorizont bis 2030 nicht aufgemacht werden kann, um damit die Notwendigkeit der Kreisneugliederung zu begründen.

163.

Um Effizienzgewinne bei einer Neubildung der Landkreise zu begründen, werden im Gesetzentwurf verschiedene Gutachten bemüht, aus denen abgeleitet wird, dass die Kreisneugliederung neben langfristig punktuellen personellen Einsparungen auch darauf ausgelegt sei, Remanenzkosten weitestgehend zu vermindern.

164.

Bezogen auf die Leistungen, die durch den Landkreis Prignitz erbracht werden, kann hier jedenfalls kaum ermittelt werden, inwieweit Effizienzsteigerungen durch eine Verminderung von Remanenzkosten, die durch die Unterauslastung einer auf eine bestimmte Nutzerzahl ausgelegten Infrastruktur entstehen, realisierbar sind. Für alle Leistungen und Angebote, die der Landkreis pflichtig aufrechterhalten muss und die zudem eine räumliche Nähe zu den Nutzern haben (müssen), kann eine Verringerung oder Vermeidung von Kostenremanenzen nicht erkannt werden.

165.

Auch können mit der Verringerung der Verwaltungseinheiten zudem die sogenannten Gemeinkosten oder Overhead-Kosten der zentralen fachübergreifenden Dienste einer Kreisverwaltung nicht reduziert werden, wie das Kommunale Prüfungsamt des MIK selbst feststellt.<sup>59</sup>

166.

## IV. Fazit

Die Erforderlichkeit einer Neustrukturierung der Kreisebene (unter Einkreisung kreisfreier Städte) mit diesem Gesetz wird begründet,

167.

- um somit dem demografischen Wandel und
- den fiskalischen Herausforderungen begegnen zu können,
- um die Sicherung der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltungen auch in Zukunft zu gewährleisten,
- um „die Übertragungen von Aufgaben des Landes auf die Landkreise und kreisfreien Städte durch andere Gesetze“, die dieser Neuordnung kreiskommunaler Strukturen nachfolgen sollen (Funktionalreform), zu ermöglichen,

<sup>59</sup> Vgl. Ebd., S. 16 ff., RNr. 59-65, 69-73, 75-92, S. 24 ff. RNr. 95-109, S. 93, RNr. 358-362, S. 110, RNr. 430, 433

- um die kommunale Selbstverwaltung im verfassungsrechtlich gebotenen Umfang zu erhalten und zu stärken,
  - um die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für annähernd gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen und die Aufrechterhaltung des Versorgungsniveaus im ganzen Land zu sichern.
168. Für die Neugliederung der Landkreise Prignitz und Ostprignitz-Ruppin ist aus dem Gesetzentwurf nicht erkennbar, dass dieser Eingriff geeignet, erforderlich und angemessen (insbesondere hinsichtlich Einwohnerzahl und Fläche) ist. Zudem fehlen teilweise Aussagen zu einer verbindlichen und auskömmlichen Ausfinanzierung der Reform.
169. Sowohl das Leitbild als auch der Gesetzesentwurf können den kausalen Zusammenhang zwischen Einwohnerzahl und Flächengröße auf der einen Seite und der Existenzberechtigung von Landkreisen in ihrer jetzigen Gebietskulisse auf der anderen Seite nicht substantiiert darlegen.
170. Es werden hohe Disparitäten sowohl hinsichtlich der Einwohnerzahl als auch der Flächenausdehnung erzeugt. Angesichts der tatsächlichen Entwicklung kann das nicht hingenommen werden.
171.
  - Die wirtschaftliche Entwicklung des Landes hängt nicht ab von einer Abgrenzung der Gebietskörperschaften, sondern von den wirtschaftlichen Opportunitäten, nicht allein von einem Standort, sondern auch seiner Lagegunst.
172.
  - Der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur kommt nicht entsprechend der Notwendigkeit in der Peripherie voran: z.B. die Ertüchtigung der Wasserstraße Elbe, der Lückenschluss der BAB 14, der Ausbau der B 189 und die Ertüchtigung der L11 und L13 werden durch das Land Brandenburg nicht ausreichend forciert.
173.
  - Das Land plant im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR), der übrigens im Gegensatz zum Sektoralkreisprinzip der Kreisneugliederung konzentrisch aufgebaut ist, eine so strikte Limitierung der Entwicklung von Siedlung, Handel und Gewerbe außerhalb der wenigen Mittelzentren im ländlichen Raum, dass man von einem Rückzug aus der Fläche, dem „weiteren Metropolenraum“ sprechen muss und von einer instituierten Verhinderung der Bestrebungen, demografische Entwicklungen im ländlichen Raum zu forcieren (Attraktivitätsverlust mit der Folge negativer Wanderungssalden); auf diese Weise wird der ländliche berlinferne Raum weiter geschwächt und der disparaten Entwicklung im Land Brandenburg Vorschub geleistet.
174.
  - Ganz im Gegenteil dazu fördert diese Planung die Entwicklung im „Berliner Umland“, volkstümlich Speckgürtel genannt, der den Zuzug in dieses noch

verstärkt. Der berlinnahe Teil eines Landkreises hat alle Hände voll damit zu tun, die Probleme des Siedlungsdrucks und Einwohnerzuwachses zu bewältigen.

- Demgegenüber bescheinigt die Trendanalyse Prignitz 2030 der wachstumsstarken Prignitz – mit ihrer räumlichen Nähe zu den internationalen Metropolen Berlin und Hamburg, mit ihrem Maß an Lebensqualität – eine sehr gute Zukunftschance. Junge Familien auf dem Land – das setzt sich deutschlandweit und international als moderner Lebensentwurf durch. 175.
- Der vorliegende Entwurf wird einzig dem Interesse der Landesregierung dienen, den Ausgleich der Lebensverhältnisse zu einem kreisinternen Problem zu machen, ohne dass sichergestellt ist, dass dieser Ausgleich auch geschieht. 176.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist nur auf die Kreisgebietsreform ausgerichtet. Im Leitbildentwurf wurde der Öffentlichkeit ein Gesamtkonzept vorgestellt bzw. versprochen und so ist es auch erforderlich, alle Teile der Reform simultan zu behandeln und zu beschließen, sonst „handeln sich die Kreise die Katze im Sack ein“. 177.

***Der Landkreis Prignitz fordert das Land Brandenburg auf, für den Fall der Durchsetzung einer Kreisneugliederung ein Gesetzespaket bestehend aus, dem Funktionalreformgesetz, dem Finanzausgleichsgesetz und dem Gesetz zur Kreisneugliederung, sowie der darin enthaltenen Bestimmung der Kreissitze, vorzulegen, um eine umfassende und vollständige Bewertung des Reformvorhabens zu ermöglichen.*** 178.

Eine Reform auf allen Ebenen findet nicht statt. Lediglich die Landkreise, die nur rund 15% der Verwaltung ausmachen, werden einer Reform unterzogen: 179.

- der der Nachweis fehlt, dass sie zu nennenswerten Einsparungen führt, um der angeblich enger werdenden Finanzdecke des Landes zu genügen (inzwischen haben sich die finanziellen Perspektiven zum Besseren gewandelt),
- der auch der ursprüngliche Ansatz, eine umfassende Funktionalreform zu ermöglichen, entzogen wird,
- die auf nicht näher belegbare Effizienzsteigerungen zielt, dagegen einer effizienten Arbeitsorganisation wegen langer Dienst- und Arbeitswege wenig zuträglich ist,
- die dagegen der Bevölkerung Lasten einer verschlechterten Erreichbarkeit zumutet,
- die eine unausgewogene Kreisstruktur im Lande etabliert, indem sie einen erheblichen Anteil der kreislichen Gebiete von der Reform ausnimmt, dagegen den anderen Landkreisen überproportionale Fusionen aufzwingt, und so bestehende Disparitäten verschiebt und deutlich verschärft, also dazu führt, dass die starken Landkreise von der Reform unbetroffen belassen werden und die schwächeren Landkreise weiter geschwächt werden,

- die auf Basis ungerechtfertigter Kriterien geschehen soll,
- die die Daseinsvorsorge (auch in der dünnbesiedelten) Fläche nicht als Maßstab der Reformbestrebungen definiert, und
- die die Vertretungen einer Region in den neuen Kreistagen überbelastet und so zu einem Demokratiedefizit führt.